



**Amtsgericht
Lingen**

RECHTSANWALTSKANZLEI RATERING				
WV am 25. Juni 2018			RA	
			MA	
ZK	TV	RR	Z	EILT
St	E	bis:		

4 C 1/18

Lingen, 21.06.2018

Beschluss

In dem Rechtsstreit

der Stadtwerke Lingen GmbH, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer, Wald-
straße 31, 49808 Lingen

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Hubert Ratering, Lindenstraße 1,
49808 Lingen
Geschäftszeichen: [REDACTED]

I.

Der Rechtsstreit wird ausgesetzt.

II.

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden gemäß Art. 267 AEUV die folgenden Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1.

Ist Art. 3 Abs. 3 i.V.m. Anhang A. b) und c) der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG (ABl.L175/157) dahingehend auszulegen, dass ihr folgende ergänzende Vertragsauslegung eines Gaslieferungsvertrages widerspricht (unter Berücksichtigung dessen, dass die nationale Ermächtigungsgrundlage § 5 Abs. 2 GasGVV nach Feststellung des EuGH nicht als richtlinienkonform anzusehen ist):

Ein zwischen einem Energieversorger und einem Verbraucher geschlossener Gaslieferungsvertrag, der den Energieversorger berechtigt, Steigerungen seiner eigenen Kosten während der Vertragslaufzeit an den Verbraucher weiterzugeben, wird dahingehend ergänzend ausgelegt, dass der Energieversorger nicht nur berechtigt ist, Steigerungen seiner eigenen Kosten, soweit diese nicht durch Kostensenkungen in anderen Bereichen ausgeglichen werden, während der Vertragslaufzeit an den Verbraucher weiterzugeben, sondern er auch verpflichtet ist, bei einer Tarifierpassung Kostensenkungen ebenso zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen.?

2.

Ist Art. 3 Abs. 3 i.V.m. Anhang A. b) und c) der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG (ABl.L175/157) dahingehend auszulegen, dass sie die rechtzeitige und direkte (briefliche) Information des Gaskunden über Voraussetzungen, Anlass und Umfang einer bevorstehenden

Tarifänderung für Gaslieferungen erfordert und ihr damit die Wirksamkeit einer Tarifänderung ohne vorherige direkte Information des Kunden entgegensteht ?

3.

Falls Frage 1 oder 2 bejaht werden:

Ist Art. 3 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang A, Buchstabe b) und c) der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG gegenüber einem privatrechtlich (als deutsche GmbH) organisierten Versorgungsunternehmen unmittelbar anwendbar, weil die genannten Bestimmungen dieser Richtlinie inhaltlich unbedingt und damit ohne weiteren Umsetzungsakt anwendungsfähig sind und dem Bürger Rechte gegenüber einer Organisation einräumen, die trotz ihrer privaten Rechtsform dem Staat untersteht, weil dieser alleiniger oder überwiegender Anteilseigner des Unternehmens ist ?

Gründe:

I.

Die Klägerin, ein in der Rechtsform der GmbH organisiertes kommunales Dienstleistungsunternehmen, belieferte die Beklagte als ihre Tarifkundin mit Erdgas.

U. a. in den Jahren 2005 bis 2008 hat die Klägerin ihre Gaspreise erhöht. Die Beklagte hat seit dem Jahre 2005 gegen die erfolgten Gaspreiserhöhungen durchgehend Widerspruch eingelegt. In den Jahren 2012 und 2014 zahlte sie die Preiserhöhungen nicht.

Dadurch ergaben sich Zahlungsrückstände von insgesamt 2.434,19 €.

Die Preiserhöhungen wurden in der Presse veröffentlicht. Eine direkte schriftliche Information der Beklagten erfolgte nicht.

Die Klägerin hält die von ihr gemachten Preiserhöhungen für wirksam, berechtigt und angemessen.

Sie behauptet, dass in den jeweils relevanten Zeiträumen Gasbezugskostensteigerungen vorgelegen hätten, die nicht durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen hätten ausgeglichen werden können. Lediglich diese Kostensteigerungen seien an den Kunden weitergegeben worden.

Darüber hinaus (siehe hierzu ausführlich das Parallelverfahren 12 C 1363/09) ist die Klägerin der Ansicht, dass eine Verpflichtung, die die Bezugskosten betreffenden Unterlagen bzw. die Kalkulation des Gesamtpreises offenzulegen, nicht bestehe. Eine gerichtliche Billigkeitskontrolle sei lediglich auf die Preiserhöhung beschränkt.

Eine vorherige schriftliche Benachrichtigung des Kunden über die beabsichtigte Preisänderung sei dabei nicht zwingend für die Wirksamkeit erforderlich.

Gesetzliche Grundlage für die Preiserhöhungen sei die Gasgrundversorgungsordnung, hier § 5 Abs. 2 GasGVV (früher: § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV)). Dabei sei von einer Europarechtskonformität auszugehen. § 5 Abs 2 GasGVV entspreche dem Transparenzgebot der Erdgasbinnenrechtslinie in ausreichendem Maße.

Zudem würden die europarechtlichen Richtlinien im Verhältnis der hiesigen Parteien untereinander auch keine unmittelbare Wirkung entfalten aufgrund des Verbots horizontaler Drittwirkung.

Es sei nicht ersichtlich, welches konkrete Recht die Erdgasbinnenmarkttrichtlinie 2003/55EG - insbesondere deren Anhang A. - den Verbrauchern im Rahmen von Erdgaslieferverträgen einräume, auf das diese sich unmittelbar berufen könnten.

Doch selbst wenn nicht von einer Europarechtskonformität der Grundversorgungsverordnung ausgegangen werden könne, würde das nicht zu einer Unwirksamkeit der Preisanpassungen der Klägerin führen. Vielmehr wäre ihr sodann ein Preisanpassungsrecht im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zuzugestehen, da sie als Grundversorgerin keine Möglichkeit zur Vertragskündigung habe.

Hinzu komme, dass sich der Versorgungsvertrag mit den Endverbrauchern bzw. mit dem Inhalt dieses Schuldverhältnisses nach der Gasgrundversorgungsverordnung richte, ohne dass ihr, der Klägerin, ein Abweichen hiervon überhaupt gestattet sei.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 2.434,19 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen auf 1.820,23 € seit dem 01.02.2014 sowie auf 613,96 € seit dem 23.05.2014.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, dass die erfolgten Preisanpassungen nicht angemessen, sondern unbillig gewesen seien.

Dabei meint sie, dass es für die Preisanpassungen an einer gesetzlichen Grundlage fehle.

In der Gasgrundversorgungsverordnung seien zwingende europarechtliche Vorschriften nicht berücksichtigt worden. Die hiesige nationale Regelung zu den Preisänderungen in Erdgaslieferungsverträgen mit Haushaltskunden genüge der europarechtlichen Anforderung an Transparenz, insbesondere der Richtlinie 2003/55/EG, nicht.

Auch seien die Preisanpassungsklauseln in dem vorliegenden Vertrag nicht etwa im Rahmen einer ergänzenden Vertragsauslegung zu halten. Denn dann würden zwingende europarechtliche Richtlinien und Verordnungen ausgehebelt werden.

In jedem Falle hätten die beabsichtigten Preisänderungen dem Kunden zuvor brieflich mitgeteilt und er hätte über die ihm zustehenden Rechte (insbesondere das Kündigungsrecht) belehrt werden müssen, was sich aus Art. 3 Abs. 3 i.V.m. Anhang der A. der Richtlinie 2003/55/EG ergebe. Dies sei hier allerdings nicht geschehen. Von der beabsichtigten Preisänderung habe der Kunde lediglich durch die Presse erfahren.

Dabei seien die sich aus der Richtlinie ergebenden Transparenzanforderungen und Mitteilungspflichten unmittelbar auf das Rechtsverhältnis der Parteien anzuwenden.

Der Einzelne könne sich in den Fällen, in denen die Bestimmungen einer Richtlinie inhaltlich unbedingt und hinreichend genau seien, vor den nationalen Gerichten gegenüber dem Staat auf die Regelungen berufen, wenn die Richtlinie nicht fristgemäß oder nur unzulänglich in das nationale Recht umgesetzt worden sei. Dies sei hier der Fall.

Insbesondere könne sich der Einzelne auf eine Richtlinie gegenüber nationalen Organisationen oder Einrichtungen - unabhängig von ihrer Rechtsform - berufen, wenn diese dem Staat oder dessen Aufsicht mehrheitlich unterstehen würden oder mit besonderen Rechten ausgestattet seien, die über diejenigen hinausgingen, die nach den Vorschriften für die Beziehungen zwischen Privatpersonen gelten würden. Bei der Klägerin handele es sich um eine solche Organisation.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil vom 23. Oktober 2014 in den verbundenen Rechtssachen C-359/11 und C-400/11 entschieden, dass Art. 3 Abs. 5 i.V.m. Anhang A. der Richtlinie 2003/54 und Art. 3 Abs. 3 i.V.m. Anhang A. der Richtlinie 2003/55 dahingehend auszulegen seien, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstünden, die den Inhalt von Verbraucherverträgen über Strom- und Gaslieferungen, die unter die allgemeine Versorgungspflicht fallen, bestimme und die Möglichkeit vorsehe, den Tarif dieser Lieferungen zu ändern, aber nicht gewährleiste, dass die Verbraucher rechtzeitig vor Inkrafttreten dieser Änderung über deren Anlass, über die Voraussetzungen und über den Umfang informiert würden.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat daraufhin mit Urteil vom 28.10.2015, Az.: VIII ZR 158/11, entschieden, dass § 4 Abs. 1 und 2 AVBGasV (jetzt § 5 Abs. 2 GasGVV) mit den Transparenzanforderungen der Gasrichtlinie 2003/55/EG nicht vereinbar sei und der Verordnung ein gesetzliches Recht des Gasversorgungsunternehmens, gegenüber Tarifkunden die Preise einseitig nach billigem Ermessen zu ändern, nicht (mehr) entnommen werden könne.

Dabei finde der Grundsatz der richtlinienkonformen Auslegung nationalen Rechts dort seine Grenze, wo die nationale Vorschrift nicht richtlinienkonform ausgelegt werden könne, ohne die Grenzen der verfassungsrechtlichen Bindung des Richters an das Gesetz zu sprengen.

Ein den Transparenzanforderungen der Gasrichtlinie 2003/55/EG entsprechendes Preisänderungsrecht könne nicht aus einer richtlinienkonformen Auslegung des § 4 Abs. 1 und 2 AVBGasV (jetzt § 5 Abs. 2 GasGVV) oder der die Grundversorgung betreffenden Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes hergeleitet werden, da eine solche Auslegung über den erkennbaren Willen des nationalen Gesetz- und Verordnungsgebers hinausginge.

Die hierdurch im Tarifkundenvertrag eingetretene Regelungslücke sei im Wege einer gebotenen ergänzenden Vertragsauslegung dahingehend zu schließen, dass das Gasversorgungsunternehmen einerseits berechtigt sei, Kostensteigerungen seiner eigenen Bezugskosten, soweit diese nicht durch Kostensenkungen in anderen Berei-

chen ausgeglichen würden, an den Tarifikunden weiterzugeben, und das Gasversorgungsunternehmen andererseits verpflichtet sei, bei einer Tarifierhöhung Kostensenkungen ebenso zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen. Der nach dieser Maßgabe berechtigterweise erhöhte Preis werde zum vereinbarten Preis.

Mit Urteil vom 09.12.2015, Az. VIII ZR 208/12 hat der BGH weiter entschieden, dass zwar eine Verpflichtung des Gasversorgers bestehe, zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe der Preisänderungen diese auf seiner Internetseite zu veröffentlichen und eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden. Allerdings handele es sich hierbei nicht um ein Wirksamkeitserfordernis, sondern diene lediglich der erleichterten Kenntnisnahme durch den Kunden.

II.

Der Erfolg des hiesigen Rechtsstreits hängt von der Auslegung des Art. 3 Abs. 3 i.V.m. Anhang A. b) und c) der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG sowie von der Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit der Richtlinie auf das Verhältnis Energieversorger - Kunde ab.

Daher setzt das hiesige Gericht vor seiner eigenen Entscheidung das Verfahren aus, um gemäß § 267 Art. 2 AEUV eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union einzuholen.

1.

Das Gericht vertritt die Ansicht, dass der Wirksamkeit der Gaspreiserhöhungen das Fehlen einer europarechtskonformen Ermächtigungsgrundlage entgegensteht und die dadurch bestehende Unwirksamkeit nicht durch eine europarechtskonforme Auslegung des Versorgungsvertrages zwischen Energielieferungsunternehmen und Verbraucher beseitigt werden kann.

a) Verstoß der nationalen Regelungen gegen das Transparenzgebot der Richtlinie 2003/55/EG:

§ 5 Abs. 2 GasGVV (ehemals § 4 Abs. 1 und 2 AVBGasV), dem eine solche Ermächtigungsgrundlage entnommen worden war, entspricht zumindest in seiner alten Fassung, die für den hiesigen Rechtsstreit entscheidend ist, der Richtlinie 2003/55/EG nicht.

Insoweit hat der BGH in seinem Urteil vom 28.10.2015, VIII ZR 158/11 - aufgrund der Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 23. Oktober 2014 (Rs. C-359/11 und C-400/11) - festgestellt, dass an der bisherigen Rechtsprechung nicht festgehalten werden könne. Denn § 4 Abs. 1 und 2 AVBGasV (jetzt § 5 Abs. 2 GasGVV) sei mit den Transparenzanforderungen der Gas-Richtlinie nicht vereinbar.

Das hiesige Gericht sieht es dabei schon als problematisch an, dass weder § 5 Abs. 2 GasGVV (ehemals § 4 Abs. 1 und 2 AVBGasV) noch das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), auf dem die Gasgrundverordnung basiert, hier insbesondere § 40 EnWG, eine ausdrückliche Befugnis der Energieunternehmen zur einseitigen Preisänderung enthalten. Vielmehr wird die Befugnis lediglich vorausgesetzt.

Zudem lassen - wie seitens des BGH und des Europäischen Gerichtshofes festgestellt -, die nationalen Vorschriften die notwendige Transparenz vermissen.

Die von Art. 3 Abs. 3 i.V.m. Anhang A. b) und c) der Richtlinie 2003/55/EG gesetzten Transparenzanforderungen werden weder durch §§ 39, 40 EnWG noch durch § 4 Abs. 1 und 2 AVBGasGV (nunmehr § 5 Abs. 2 GasGVV) hinreichend erfüllt.

Zwar sind nach § 40 EnWG die einzelnen für die Preisermittlung erforderlichen Rechenschritte und Berechnungsfaktoren offenzulegen, nicht aber die Hintergründe der

Preisbildung bzw. einer vorgenommenen Preiserhöhung. Wie sich die Einkaufs- und Bezugskosten für das Energieversorgungsunternehmen selbst entwickelt haben und inwieweit möglicherweise auch Entlastungen eingetreten sind, braucht danach nicht aufgedeckt zu werden. Genau diese Informationen sind für den Kunden jedoch maßgeblich, wenn er beurteilen möchte, ob der ihm vorgegebene Preis als fair und angemessen anzusehen ist.

Auch die Gasgrundverordnung garantiert eine ausreichende Transparenz nicht. Eine Verpflichtung der Energieversorger, die Hintergründe für etwaige Preisänderungen offenzulegen, sind der Verordnung nicht zu entnehmen.

In der hier einschlägigen Fassung des § 5 Abs. 2 GasGVV werden dem Energieversorger preisliche Änderungen generell zugebilligt, ohne dass diesem eine Verpflichtung zur Offenlegung gewisser Mindeststandards auferlegt wird.

Lediglich in der seit dem 22. Oktober 2014 geänderten Fassung heißt es zumindest ergänzend, dass der Energieversorger bei den von ihm vorgenommenen Preisänderungen den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderungen anzugeben habe. Ob allein diese pauschale Formulierung den Transparenzanforderungen genügt, ist allerdings fraglich. Denn dazu, was konkret von dem Begriff „Voraussetzungen“ umfasst ist (lediglich die allgemeine Entwicklung der Einkaufs- und Bezugskosten oder auch im Einzelnen die Entwicklung der Beschaffungs- und Vertriebskosten, der Netzentgelte, der Konzessionsabgaben, der Belastungen aus Umlagesystemen,...) verhält sich der neue § 5 Abs. 2 GasGVV nicht.

Da vorliegend jedoch über Preiserhöhungen aus den Jahren 2005 bis 2008 zu entscheiden ist, ist ohnehin auf die alte Fassung des § 5 Abs. 2 GasGVV abzustellen.

Ebensowenig ergibt sich aus § 16 GasGVV eine ausreichende Verpflichtung der Energieversorger zur Offenlegung und Transparenz. So wird in dieser Norm zwar gefordert, dass die Rechnungen der Energieversorgungsunternehmen einfach und verständlich zu gestalten sind und dass die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausgewiesen werden.

Eine darüber hinausgehende Konkretisierung im Hinblick auf die nach der Richtlinie geforderte Transparenz (Einkaufs-, Bezugskosten,...) erfolgt dabei jedoch nicht.

b) Verstoß der nationalen Regelungen gegen das Gleichbehandlungsgebot von Kostensteigerungen und Kostensenkungen der Richtlinie 2003/55/EG:

In der Präambel der Richtlinie 2003/55/EG werden die in Erwägung stehenden Gründe für deren Erlass genannt. Sinn und Zweck der Richtlinie waren danach unter anderem die Schaffung von Effizienzsteigerungen und Preissenkungen sowie einer höheren Dienstleistungsqualität und größerer Wettbewerbsfähigkeit. Der Schutz kleinerer und benachteiligter Kunden und ihre faire Behandlung sollte sichergestellt werden.

Hierzu gehört auch die Verpflichtung der Energieversorgungsunternehmen zu einer Gleichbehandlung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen, und zwar sowohl im Hinblick auf ggf. vorzunehmende Saldierungen als auch im Hinblick auf die erforderliche Gleichbehandlung von Preissteigerungen und -senkungen in zeitlicher Hinsicht.

Eine solche explizite Verpflichtung zur Gleichbehandlung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen lässt sich jedoch weder dem Energiewirtschaftsgesetz noch der Gasgrundversorgungsordnung entnehmen.

c) Keine Möglichkeit der Auslegung der nationalen Regelungen im Sinne der Richtlinie 2003/55/EG

Da die Richtlinie 2003/55/EG dementsprechend nur unvollkommen in nationales Recht übertragen worden ist, kann die Gasgrundversorgungsverordnung i.V.m. dem Energiewirtschaftsgesetz nur dann als gesetzliche Grundlage für einseitige Preisänderungen gelten, wenn Art. 3 Abs. 3 und Anhang A. der Richtlinie kraft Auslegung in das nationale Recht hineingelesen werden können und dementsprechend den Energielie-

ferungsunternehmen ein Preisanpassungsrecht im Wege der ergänzenden Auslegung des § 5 Abs. 2 GasGVV (ehemals § 4 Abs. 1 und 2 AVB GasV) zuerkannt wird mit der Begründung, dass der europäische Normgeber das Interesse der Energielieferer, Kostensteigerungen während der Vertragslaufzeit weiterzugeben, ohne die Verträge kündigen zu müssen, anerkannt habe und daher § 5 Abs. 2 GasGVV auf den gleichen Erwägungen beruhe wie die Richtlinie.

Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 28.10.2015, Az.: VIII ZR 158/11 jedoch entschieden, dass dem § 4 Abs. 1 und 2 AVB GasV (nunmehr § 5 Abs. 2 GasGVV) ein gesetzliches Recht des Gasversorgungsunternehmens gegenüber Tarifikunden, die Preise einseitig nach billigem Ermessen zu ändern, nicht mehr zu entnehmen sei, und zwar auch nicht im Rahmen der Auslegung. Denn der Grundsatz der richtlinienkonformen Auslegung nationalen Rechts finde dort seine Grenze, wo die nationale Vorschrift nicht richtlinienkonform ausgelegt werden könne, ohne dabei die Grenzen der verfassungsrechtlichen Bindung des Richters an das Gesetz zu sprengen. Eine richtlinienkonforme Auslegung setze daher voraus, dass durch eine solche Auslegung der erkennbare Wille des Gesetz- oder Verordnungsgebers nicht verändert werde, sondern die Auslegung seinem Willen entspreche.

d) Wirksamkeit der Preisänderung aufgrund europarechtskonformer Auslegung des Versorgungsvertrags zwischen Energielieferungsunternehmen und Kunden

Stattdessen rechtfertigt der BGH die Wirksamkeit eines einseitigen Preisänderungsrechts und die fehlende Transparenz der nationalen Richtlinien durch eine ergänzende Vertragsauslegung des Gaslieferungsvertrags der Parteien. Aus dieser Auslegung ergebe sich, dass das Energieversorgungsunternehmen zum einen berechtigt sei, Kostensteigerungen seiner eigenen Bezugskosten während der Vertragslaufzeit an den Verbraucher weiterzugeben und es andererseits verpflichtet sei, bei einer Tarifanpassung Kostensenkungen ebenso zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen.

Eine solche ergänzende Vertragsauslegung des Gaslieferungsvertrages der Parteien sei geboten.

Voraussetzung hierfür sei zunächst eine Regelungslücke, also eine planwidrige Unvollständigkeit des Vertrags.

Diese sei hier gegeben. Denn der Regelungsplan der Parteien für den zwischen ihnen geschlossenen Tarifikundenvertrag sei durch die Regelungen der AVBGasV (nunmehr GasGVV) bestimmt, welche kraft dieser Rechtsverordnung zwingend Bestandteil des Versorgungsvertrags geworden sei. Aufgrund der Besonderheiten der Grundversorgung komme dem Preisänderungsrecht des Gasversorgers, welches dem § 4 Abs. 1 und 2 AVBGasV (nunmehr § 5 Abs. 2 GasGVV) entnommen worden sei, grundlegende Bedeutung zu. Da diese Norm nach dem Urteil des EuGH vom 23. Oktober 2014 als unionsrechtswidrig anzusehen sei und daher nicht mehr als Ermächtigungsgrundlage für das Preisänderungsrecht in Betracht komme, sei eine verdeckte planwidrige Verordnungslücke eingetreten, die nicht durch richtlinienkonforme Auslegung geschlossen werden könne.

Zudem müsse sich die gebotene ergänzende Vertragsauslegung an dem objektiven Maßstab von Treu und Glauben orientieren und zu einer die beiderseitigen Interessen angemessen berücksichtigenden Regelung führen. Es gehe daher darum, was die Parteien bei einer entsprechend objektiv-generalisierenden Abwägung ihrer Interessen nach Treu und Glauben redlicherweise vereinbart hätten, wenn sie bedacht hätten, dass die Wirksamkeit der angewendeten Preisänderungsbestimmung jedenfalls unsicher gewesen sei.

In diesem Fall sei davon auszugehen, dass die Parteien eine - allerdings auf die bloße Weitergabe von Kostensteigerungen begrenzte - Möglichkeit des Grundversorgers zur einseitigen Änderung des Tarifs vereinbart hätten.

Dementsprechend sei die Lücke im Vertrag im Rahmen der ergänzenden Vertragsauslegung in der Weise zu schließen, dass das Energieversorgungsunternehmen zum Einen berechtigt sei, Steigerungen seiner eigenen Bezugskosten, soweit diese nicht

durch Kostensenkungen in anderen Bereichen ausgeglichen würden, während der Vertragslaufzeit an den Verbraucher weiterzugeben, und es zum Anderen verpflichtet sei, bei einer Tarifierpassung Kostensenkungen ebenso zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen.

Das hiesige Gericht hingegen hält eine solche ergänzende Vertragsauslegung ohne Existenz einer Ermächtigungsgrundlage, die der europäischen Richtlinie entspricht, nicht für möglich.

Wäre den Parteien bei Vertragsschluss bewusst gewesen, dass es an einer wirksamen Ermächtigungsgrundlage fehlt, weil die nationalen Gesetze nicht den europarechtlichen Transparenzanforderungen entsprechen, wäre es zu einem Vertragsschluss ohne Regelung der konkreten Voraussetzungen für einseitige Preisänderungen nicht gekommen. Denn das Interesse des gegenüber dem Energieversorger schwächeren Verbrauchers, Wirtschaftlichkeit und Fairness des abgeschlossenen Vertrages beurteilen zu können, hätte dem entgegengestanden.

2.

Das hiesige Gericht vertritt weiter die Ansicht, dass der Wirksamkeit der Gaspreiserhöhungen auch die unterbliebene vorherige rechtzeitige und unmittelbare Information des Kunden über die beabsichtigte Preiserhöhung und die ihm nunmehr zustehenden Rechte (insbesondere die Kündigung) entgegensteht.

So besagt die nationale Regelung des § 5 Abs. 2 GasGVV, dass der Energieversorger verpflichtet ist, eine Änderung der allgemeinen Preise nicht nur öffentlich bekannt zu machen, sondern zeitgleich eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

Jedoch hat der BGH mit Urteil vom 09.12.2015, Az.: VIII ZR 208/12, entschieden, dass aufgrund der in § 5 Abs. 2 S. 2 GasGVV genannten Erfordernisse zwar eine Verpflichtung des Gasversorgers bestehe, die Kunden entsprechend zu informieren. Hierbei handele es sich jedoch nicht um ein Wirksamkeitserfordernis. Vielmehr diene die Regelung lediglich der erleichterten Kenntnisnahme durch den Kunden. Eine verpflichtende Vorgabe zur schriftlichen Information des Kunden über die Preisänderungen und über das ihm zustehende Kündigungsrecht entnimmt der BGH dabei offensichtlich weder § 5 Abs. 2 GasGVV noch dem Art. 3 Abs. 3 i.V.m. Anhang A. b) der Richtlinie 2003/55/EG.

Das hiesige Gericht geht hingegen davon aus, dass die Gasrichtlinie so auszulegen ist, dass für die Wirksamkeit einer preislichen Änderung die rechtzeitige vorherige Information des Kunden über die beabsichtigte Änderung und die ihm nunmehr zustehenden Rechte (insbesondere das Kündigungsrecht) zwingend erforderlich ist.

In Anhang A, Buchstabe b) der Richtlinie heißt es dazu explizit, dass der Kunde rechtzeitig und direkt über eine beabsichtigte Änderung der Vertragsbedingungen und etwaiger Gebührenerhöhungen sowie über sein Recht, sich vom Vertrag zu lösen, zu unterrichten ist.

Sinn und Zweck ist der umfassende Schutz des Kunden. Dieser Schutz ist jedoch durch eine bloße öffentliche Bekanntmachung seitens des Gasversorgers nicht gewährleistet. Vielmehr ist sicherzustellen, dass der Kunde tatsächlich Kenntnis von der beabsichtigten Preiserhöhung erlangt, wobei eine briefliche Mitteilung erforderlich sein dürfte. Auch in der heutigen Zeit ist nicht jeder Kunde mit dem Internet vertraut. Zudem werden entsprechende Recherchen oft aus Unwissenheit oder Bequemlichkeit unterlassen. Die tatsächliche Kenntnisnahme von einer beabsichtigten Preiserhöhung ist daher nur durch ein persönliches Anschreiben zu erreichen, in dem der Kunde sowohl über die preislichen Änderungen als auch über sein Kündigungsrecht informiert wird. Nur dann besteht für ihn die Möglichkeit, wirtschaftlich abzuwägen, ob es sinnvoll erscheint, an dem Vertrag mit dem Energieversorger festzuhalten.

Das hiesige Gericht legt Anhang A, Buchstabe b) der Richtlinie unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck daher so aus, dass ein Verstoß des Energielieferungsunternehmens gegen die Informationspflichten zur Unwirksamkeit der Preiserhöhungen führt. Hätte ein solcher Verstoß keinerlei Konsequenzen, bestünde für die Gasversorger kein Grund, ihren Offenlegungspflichten nachzukommen. Die Richtlinie liefe ins Leere.

3.

Berufen kann sich die hiesige Beklagte jedoch nur dann auf die Richtlinie 2003/55/EG, wenn diese - ohne weiteren Umsetzungsakt - unmittelbar auf das Verhältnis zwischen Verbraucher und Energielieferungsunternehmen anwendbar ist. Seitens des BGH ist die unmittelbare Anwendbarkeit in seinen Entscheidungen vom 28.10.2015 und 09.12.2015 verneint worden.

Nach Auffassung des hiesigen Gerichts sind die Voraussetzungen für eine unmittelbare Anwendbarkeit der Richtlinie jedoch gegeben.

Zum Einen ist die Richtlinie als hinreichend bestimmt anzusehen. In Art. 3 Abs. 3 benennt sie die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zum Schutz der Kunden und zur Gewährleistung des Verbraucherschutzes, insbesondere in Bezug auf die Transparenz der allgemeinen Vertragsbedingungen, der allgemeinen Informationen und der Streitbeilegung. Hierzu gehört auch, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, mit denen Kunden geholfen wird, den Ausschluss von der Versorgung zu vermeiden.

Im Anhang A. der Richtlinie werden die durch nationale Regelungen zum Schutz der Verbraucher zu ergreifenden Maßnahmen dabei im Einzelnen benannt. So muss den Kunden bereits vor Abschluss oder Bestätigung des Vertrags bekannt gemacht werden, wie aktuelle Informationen über alle geltenden Tarife und Wartungsentgelte erhältlich sind, wie lang die Verträge laufen, die Bedingungen für eine Verlängerung und

Beendigung des Vertrags sowie das Vorhandensein eines Rücktrittsrechts. Weiter ist festzulegen, dass die Verbraucher über eine beabsichtigte Änderung der Vertragsbedingungen und ihr bestehendes Rücktrittsrecht rechtzeitig unterrichtet werden. Dabei hat der Dienstleister seinen Kunden jede Gebührenerhöhung mit angemessener Frist direkt mitzuteilen. Zugleich soll der Kunde transparente Informationen über die geltenden Preise und Tarife sowie über die Standardbedingungen für den Zugang zu Gasdienstleistungen und deren Inanspruchnahme erhalten. Die allgemeinen Vertragsbedingungen müssen dabei fair und transparent sowie klar und verständlich abgefasst sein, so dass die Kunden gegen unfaire oder irreführende Verkaufsmethoden geschützt werden.

Die Ziele der Richtlinie und die damit an die einzelnen Staaten gerichteten Erwartungen sind durch die obigen Ausführungen klar abgesteckt. Ebenso lassen sich die einzelnen Rechte der Verbraucher, insbesondere der Anspruch auf Transparenz, der Richtlinie genau entnehmen.

Auch das weitere Erfordernis für die unmittelbare Anwendbarkeit, dass die in der Richtlinie festgelegte Umsetzungsfrist abgelaufen ist, ohne dass die Richtlinie vollständig und richtig umgesetzt wurde, ist gegeben.

Eine ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie 2003/55/EG durch die nationalen Gesetzgeber innerhalb der Umsetzungsfrist nach Art. 33 Abs. 1 der Richtlinie bis zum 01.07.2004 hat nicht stattgefunden.

Schließlich ist nach Auffassung des hiesigen Gerichts auch eine vertikale Wirkung der Richtlinie gegeben.

D.h., die Wirkung der Richtlinie darf nicht zu der Verpflichtung eines Bürgers gegenüber dem Staat oder einer unmittelbaren Verpflichtung gegenüber einem anderen

Einzelnen führen, sondern es muss das Verhältnis des Einzelnen zu einer staatlichen Stelle betroffen sein.

Im vorliegenden Fall ist die vertikale Wirkung der Richtlinie 2003/55/EG im Verhältnis Staat-Bürger betroffen.

Der Begriff des Staates ist dabei sehr weit aufzufassen. Auch Einrichtungen, die unabhängig von ihrer Rechtsform kraft staatlichen Rechtsaktes unter staatlicher Aufsicht eine Dienstleistung im öffentlichen Interesse zu erbringen haben, sind als staatliche Institutionen anzusehen.

Der BGH ist in seiner Entscheidung vom 28.10.2015 zu dem Ergebnis gelangt, dass es sich bei dem betreffenden Energieversorgungsunternehmen nicht um eine Organisation oder eine Einrichtung handele, die dem Staat oder seiner Aufsicht unterstehe oder die mit besonderen Rechten ausgestattet sei.

Das hiesige Gericht sieht im Gegensatz dazu ein Gasversorgungsunternehmen, das der allgemeinen Anschluss- und Versorgungspflicht unterliegt, als eine solche Einrichtung an. Die Gasversorgung wird im öffentlichen Interesse erbracht. § 36 EnWG befreit die Energieversorgungsunternehmen mit der Grundversorgungspflicht als öffentlicher Pflicht. Zudem erfolgt gemäß § 54 EnWG eine Regulierung und Kontrolle durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen.

Der hier streitgegenständliche Energieversorger, die Stadtwerke Lingen GmbH, ist in seiner Rechtsform als Gesellschaft mit beschränkter Haftung privatrechtlich ausgestaltet. Er untersteht als Kommunalunternehmen der staatlichen Aufsicht und hat im öffentlichen Interesse Leistungen der Daseinsvorsorge zu erbringen. Gesellschafter der Energieversorgerin sind die Wirtschaftsbetriebe Lingen mit einem Anteil von 59,25 %, die RWE mit einem Anteil von 40 % und die Festplatz Lohne GmbH mit einem Anteil von 0,75 %. Alleiniger und ausschließlicher Gesellschafter der Wirtschaftsbetriebe Lingen ist die Stadt Lingen. Das bedeutet, die Stadtwerke Lingen GmbH befindet sich mehrheitlich in öffentlicher Hand.

Hinzu kommt, dass im Aufsichtsrat des Gasversorgungsunternehmens eine hohe Anzahl von Stadträten aller Parteien aus dem Stadtrat sowie der Oberbürgermeister sitzen. Zudem war der Geschäftsführer der Stadtwerke GmbH vor seinem Eintritt bei den Stadtwerken langjähriger hauptamtlicher erster Stadtrat.

Dementsprechend handelt es sich bei dem hiesigen Energieversorger um ein kommunales Dienstleistungsunternehmen, das - anders als rein privatwirtschaftliche Unternehmen - dem Staat und deren Aufsicht untersteht.

4.

Für die hiesige Entscheidung kommt es demnach darauf an, ob Art. 3 Abs. 3 i.V.m. Anhang A. b) und c) der Gasrichtlinie 2003/55/EG dahingehend zu verstehen ist, dass der Wirksamkeit der Preiserhöhungen das Fehlen einer europarechtskonformen Ermächtigungsgrundlage entgegensteht, dass die direkte Information des Kunden über die Gebührenerhöhung und sein Kündigungsrecht Voraussetzung für die Wirksamkeit der Erhöhung ist und dass die Richtlinie auf das Verhältnis Verbraucher - Energieversorger unmittelbare Anwendung findet.

Soweit die Auslegung wie oben beschrieben zu erfolgen hat und eine unmittelbare Anwendung der Richtlinie besteht, könnte die Klägerin der Beklagten gegenüber die von ihr erhobenen Preissteigerungen nicht geltend machen. Die hiesige Klage des Energielieferungsunternehmens wäre unbegründet.

Abschließend die einschlägigen Normen im Wortlaut:

**Gasgrundversorgungsordnung (GasGVV, in Kraft getreten mit Wirkung vom
08.11.2006):**

§ 5 Art der Versorgung

(1) Welche Gasart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein soll, ergibt sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bestimmungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt.

(2) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen;

(ergänzt seit dem 22. Oktober 2016: „hierbei hat er den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Absatz 3 und die Angaben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 in übersichtlicher Form anzugeben.“)

(3) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers

durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

(Absatz 3 geändert seit dem 22. Oktober 2016:

„Im Fall einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerden der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.“)

§ 16 Rechnungen und Abschläge

(1) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

(2) Der Grundversorger hat in den ergänzenden Bedingungen mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen anzugeben.

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV, mit Wirkung vom 06.11.2006 außer Kraft getreten):

§ 4 Art der Versorgung:

(1) Das Gasversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Tarifen und Bedingungen Gas zur Verfügung. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen des Unternehmens ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Versorgung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases bestimmen sich nach den allgemeinen Tarifen.

(2) Änderungen der allgemeinen Tarife und Bedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG)

§ 39 Allgemeine Preise und Versorgungsbedingungen

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann im Einvernehmen mit dem *Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz* durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gestaltung der Allgemeinen Preise nach § 36 Abs. 1 und § 38 Abs. 1 des Grundversorgers unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 1 regeln. Es kann dabei Bestimmungen über Inhalt und Aufbau der Allgemeinen Preise treffen sowie die tariflichen Rechte und Pflichten der Elektrizitätsversorgungsunternehmen und ihrer Kunden regeln.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann im Einvernehmen mit dem *Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz* durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen Bedingungen für die Belieferung von Haushaltskunden in Niederspannung oder Niederdruck mit Energie im Rahmen der Grund- oder Ersatzversorgung angemessen gestalten und dabei die Bestimmungen der Verträge einheitlich festsetzen und Regelungen über den Vertragsabschluss, den Gegenstand und die Beendigung der Verträge treffen sowie Rechte und Pflichten der Vertragspartner festlegen. Hierbei sind die beiderseitigen Interessen angemessen zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Bedingungen öffentlich-rechtlich gestalteter Versorgungsverhältnisse mit Ausnahme der Regelung des Verwaltungsverfahrens.

§ 40 Strom- und Gasrechnungen, Tarife

(1) Rechnungen für Energielieferungen an Letztverbraucher müssen einfach und verständlich sein. Die für Forderungen maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

(2) Lieferanten sind verpflichtet, in ihren Rechnungen für Energielieferungen an Letztverbraucher

1.

ihren Namen, ihre ladungsfähige Anschrift und das zuständige Registergericht sowie Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post,

2.

die Vertragsdauer, die geltenden Preise, den nächstmöglichen Kündigungstermin und die Kündigungsfrist,

3.

den zuständigen Messstellenbetreiber sowie die für die Belieferung maßgebliche Zählpunktbezeichnung und die Codenummer des Netzbetreibers,

4.

den ermittelten Verbrauch im Abrechnungszeitraum und bei Haushaltskunden Anfangszählerstand und den Endzählerstand des abgerechneten Zeitraums,

5.

den Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums,

6.

bei Haushaltskunden unter Verwendung von Grafiken darzustellen, wie sich der eigene Jahresverbrauch zu dem Jahresverbrauch von Vergleichskundengruppen verhält,

7.

die Belastungen aus der Konzessionsabgabe und aus den Netzentgelten für Letztverbraucher und gegebenenfalls darin enthaltene Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung beim jeweiligen Letztverbraucher sowie

8.

Informationen über die Rechte der Haushaltskunden im Hinblick auf Streitbeilegungsverfahren, die ihnen im Streitfall zur Verfügung stehen, einschließlich der für Verbraucherbeschwerden nach § 111b einzurichtenden Schlichtungsstelle und deren Anschrift sowie die Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Be-

reich Elektrizität und Gas gesondert auszuweisen. Wenn der Lieferant den Letztverbraucher im Vorjahreszeitraum nicht beliefert hat, ist der vormalige Lieferant verpflichtet, den Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums dem neuen Lieferanten mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

(3) Lieferanten sind verpflichtet, den Energieverbrauch nach ihrer Wahl monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abzurechnen. Lieferanten sind verpflichtet, Letztverbrauchern eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung anzubieten. Letztverbraucher, deren Verbrauchswerte über ein intelligentes Messsystem im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes ausgelesen werden, ist eine monatliche Verbrauchsinformation, die auch die Kosten widerspiegelt, kostenfrei bereitzustellen.

(4) Lieferanten müssen sicherstellen, dass der Letztverbraucher die Abrechnung nach Absatz 3 spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und die Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses erhält.

(5) Lieferanten haben, soweit technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar, für Letztverbraucher von Elektrizität einen Tarif anzubieten, der einen Anreiz zu Energieeinsparung oder Steuerung des Energieverbrauchs setzt. Tarife im Sinne von Satz 1 sind insbesondere lastvariable oder tageszeitabhängige Tarife. Lieferanten haben daneben für Haushaltskunden stets mindestens einen Tarif anzubieten, für den die Datenaufzeichnung und -übermittlung auf die Mitteilung der innerhalb eines bestimmten Zeitraums verbrauchten Gesamtstrommenge begrenzt bleibt.

(6) Lieferanten haben für Letztverbraucher die für Forderungen maßgeblichen Berechnungsfaktoren in Rechnungen unter Verwendung standardisierter Begriffe und Definitionen auszuweisen.

(7) Die Bundesnetzagentur kann für Rechnungen für Energielieferungen an Letztverbraucher Entscheidungen über den Mindestinhalt nach den Absätzen 1 bis 5 sowie Näheres zum standardisierten Format nach Absatz 6 durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 gegenüber den Lieferanten treffen.

§ 41 Energielieferverträge mit Haushaltskunden, Verordnungsermächtigung

(1) Verträge über die Belieferung von Haushaltskunden mit Energie außerhalb der Grundversorgung müssen einfach und verständlich sein. Die Verträge müssen insbesondere Bestimmungen enthalten über

1.

die Vertragsdauer, die Preisanpassung, Kündigungstermine und Kündigungsfristen sowie das Rücktrittsrecht des Kunden,

2.

zu erbringende Leistungen einschließlich angebotener Wartungsdienste,

3.

die Zahlungsweise,

4.

Haftungs- und Entschädigungsregelungen bei Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen,

5.

den unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel,

6.

die Art und Weise, wie aktuelle Informationen über die geltenden Tarife und Wartungsentgelte erhältlich sind,

7.

Informationen über die Rechte der Haushaltskunden im Hinblick auf Streitbeilegungsverfahren, die ihnen im Streitfall zur Verfügung stehen, einschließlich der für Verbraucherbeschwerden nach § 111b einzurichtenden Schlichtungsstelle mit deren Anschrift und Webseite, über die Verpflichtung des Lieferanten zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren sowie über die Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas.

Die Informationspflichten gemäß Artikel 246 §§ 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bleiben unberührt.

(2) Dem Haushaltskunden sind vor Vertragsschluss verschiedene Zahlungsmöglichkeiten anzubieten. Wird eine Vorauszahlung vereinbart, muss sich diese nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden richten. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Eine Vorauszahlung wird nicht vor Beginn der Lieferung fällig.

(3) Lieferanten haben Letztverbraucher rechtzeitig, in jedem Fall jedoch vor Ablauf der normalen Abrechnungsperiode und auf transparente und verständliche Weise über eine beabsichtigte Änderung der Vertragsbedingungen und über ihre Rücktrittsrechte

zu unterrichten. Ändert der Lieferant die Vertragsbedingungen einseitig, kann der Letztverbraucher den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(4) Energieversorgungsunternehmen sind verpflichtet, in oder als Anlage zu ihren Rechnungen an Haushaltskunden und in an diese gerichtetem Werbematerial sowie auf ihrer Website allgemeine Informationen zu den Bestimmungen nach Absatz 1 Satz 2 anzugeben.

(5) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann im Einvernehmen mit dem *Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz* durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Regelungen für die Belieferung von Haushaltskunden mit Energie außerhalb der Grundversorgung treffen, die Bestimmungen der Verträge einheitlich festsetzen und insbesondere Regelungen über den Vertragsabschluss, den Gegenstand und die Beendigung der Verträge treffen sowie Rechte und Pflichten der Vertragspartner festlegen. Hierbei sind die beiderseitigen Interessen angemessen zu berücksichtigen. Die jeweils in Anhang I der Richtlinie 2009/72/EG und der Richtlinie 2009/73/EG vorgesehenen Maßnahmen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Lingen, Burgstraße 28, 49808 Lingen oder dem Landgericht Osnabrück, Neumarkt 2, 49074 Osnabrück.

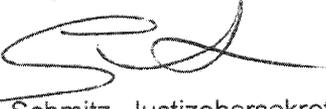
Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Richtet sich die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung über die Kosten, ist sie nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die

Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Dr. Mannhart
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt
Lingen, 22.06.2018



Schmitz, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

